

Satzung der Fahrradgruppe Rückenwind e.V.

Inhaltsübersicht

1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
2.	Zweck	Seite 2
3.	Gemeinnützigkeit	Seite 2
4.	Mitgliedschaft	Seite 2
5.	Grundsätze	Seite 3
6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
7.	Beiträge	Seite 3
8.	Organe	Seite 4
9.	Mitgliederversammlung	Seite 4
10.	Vorstand	Seite 5
11.	Wahlen	Seite 5
12.	Auflösung des Vereins	Seite 6
13.	Inkrafttreten	Seite 6

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist **Fahrradgruppe Rückenwind e.V.**

Der Sitz ist in Elmshorn.

Der Verein ist seit 1984 „**Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Elmshorn**“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Jugendförderung.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung des Freizeit- und Alltagsradverkehrs,
- die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Radausfahrten,
- regelmäßige Gruppenausfahrten
- sowie durch die Förderung der Jugendarbeit mit Aus- und Fortbildungen.

2.3. Die Fahrradgruppe Rückenwind ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich das Ziel gesetzt haben, einen Teil ihrer Freizeit mit dem Fahrrad aktiv zu gestalten. Um allen Mitgliedern sport- und leistungsgerecht zu werden, kann der Verein Sparten bilden. Anzahl und Häufigkeit von Gruppentreffen werden in den einzelnen Sparten und Aktivkreisen festgelegt.

2.4. Weitere Aktivitäten rund ums Rad, wie zum Beispiel Radverkehrspolitik, sind erwünscht und werden, nach Abstimmung mit dem Vorstand, gefördert.

2.5. Besondere Ausgaben für soziale Zwecke sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zulässig.

3. Gemeinnützigkeit

Die Gruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen, sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Fahrrad und den genannten Aktivitäten hat. Mit dieser Regelung sind bereits Kinder ordentliche Mitglieder, womit ihre Beteiligung besonderes Gewicht bekommt.

4.2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die bestehenden Ordnungen an.

- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich zu erklären ist; ebenso durch Tod, sowie durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Zuvor muss der Vorstand dem Betroffenen Gehör gewähren.
- 4.4. Durch zwölfmonatigen Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands. Dieses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Grundsätze

- 5.1. Die Fahrradgruppe Rückenwind e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, tritt für den Gedanken der internationalen Verständigung ein und verhält sich parteipolitisch wie religiös neutral.
- 5.2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit (gute Lesbarkeit) wird auf die weibliche Sprachform in dieser Satzung verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf diverse, weibliche und männliche Personen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind jedoch nur solche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Mitglieder sind als Gäste bei den Vorstandstreffen willkommen, sofern keine anderslautende Mitteilung erfolgt. Sie können auf Anfrage Einblick in die Sitzungsprotokolle nehmen.
- 6.3. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen. Ideen zur Förderung der Jugendhilfe werden bevorzugt behandelt.
- 6.4. Mitglieder, insbesondere Sparten- und Tourenleiter, sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

7. Beiträge

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 7.2. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.
- 7.3. Alle Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem folgenden Geschäftsjahr beitragspflichtig. Der Einzug des Beitrages erfolgt im 1. Quartal.
- 7.4. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie wird in der Beitragsordnung veröffentlicht. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden.

- 7.5. Bei Bedarf des Vereins können die Mitglieder verpflichtet werden, Arbeitsleistungen zu erbringen. Den Umfang dieser Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung veröffentlicht.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind

- 8.1. Die Mitgliederversammlung
- 8.2. Der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von möglichst sechs Wochen, aber mindestens zwei Wochen, in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren, z.B. als Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich.
- 9.3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des gesamten Vorstands,
 - die jährliche Wahl neuer Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (mindestens zwei),
 - jede Änderung der Satzung,
 - die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Des Weiteren kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 9.5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen anders lautender Mehrheiten der anwesenden Mitglieder:
- Änderung der Satzung dreiviertel Mehrheit
 - Auflösung des Vereins dreiviertel Mehrheit

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen maßgebend.

- 9.6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, dritten Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Kassenswart.
- 10.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- 10.3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über diese sind Protokolle zu fertigen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.
- 10.5. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der gesamte Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 10.6. Ordentliche Mitglieder dürfen vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

11. Wahlen

- 11.1. Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Sie erfolgen nur dann geheim mittels Stimmzettel, sobald ein Mitglied dies beantragt.
- 11.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
- der 1. Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
 - der Kassenswart
- Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat als erstes, vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands, zu erfolgen.
- 11.4. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
- der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
- 11.5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, sie werden jedes Jahr im Wechsel gewählt, so dass jeweils einer ausscheiden muss.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall wird das Vermögen der PLAN International Deutschland e.V. Hamburg (eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister Nr. VR 11978) für gemeinnützige Zwecke übereignet werden. Sollte dieser Verein nicht mehr gemeinnützig bestehen, so fällt das Vermögen der Stadtjugendpflege Elmshorn zu und ist ausschließlich für die Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Register-Nr. VR 2568 PI. Tag der Eintragung: 25.03.2025.